

Bildung und Kultur Stipendienstelle Gerichtshausstrasse 25 8750 Glarus

MERKBLATT zum Gesuch um Ausrichtung von Beiträgen an Lernende Pflege

Grundlagen

Entscheide über die Gesuche um Förderbeiträge werden aufgrund der kantonalen Verordnung für die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Förderverordnung Pflege, FöPV) vom 20. Februar 2024 gefällt.

Die Daten werden für die Prüfung der Beitragsberechtigung und die Beitragshöhe benötigt. Für die Überweisung allfälliger Beiträge werden vereinzelte Daten (Name, Kontoangaben sowie die Adresse) an die Staatskasse weitergegeben.

VORAUSSETZUNGEN

Berechtigte Ausbildungsgänge

Art. 15

- Bachelor of Science in Pflege FH
- Dipl. Pflegefachfrau/-mann HF
- Fachfrau/-mann Gesundheit EFZ
- Fachfrau/-mann Betreuung Menschen im Alter EFZ
- Fachfrau/-mann Betreuung Generalistisch EFZ
- Assistent/-in Gesundheit und Soziales EBA

Keinen Anspruch auf Förderbeiträge haben Personen, die den Masterbildungsgang Pflege FH absolvieren sowie Personen, die bereits den Bildungsgang Pflege HF oder eine als gleichwertig anerkannte ausländische Ausbildung abgeschlossen haben.

Alter der gesuchstellenden Person

Art. 15

Beitragsberechtigt sind Personen welche bei Ausbildungsbeginn das 20. Altersjahr vollendet haben, jedoch die Ausbildung vor Abschuss des 55. Altersjahres beginnen.

Zivilrechtlicher Wohnsitz und Grenzgänger

Art. 15

Anspruch haben nur Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Glarus oder Grenzgänger/innen mit Arbeitsort im Kanton Glarus, welche über eine Grenzgängerbewilligung verfügen, die im Kanton Glarus ausgestellt wurde.

Wohnsitzwechsel

Art. 16

Bei einem Wechsel des Wohnsitzkantons oder dem Wegfall der Grenzgängerbewilligung des Kantons Glarus endet der Anspruch auf Förderbeiträge auf das Ende des Monats.

Bei einem Wechsel des Wohnsitzkantons in den Kanton Glarus oder beim Erwerb der Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Grenzgängerin oder als Grenzgänger im Kanton Glarus während einer Ausbildung, entsteht der Anspruch auf Förderbeiträge ab dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Monats. Sofern der vorherige Wohnsitzkanton die Beiträge auch nach dem Wegzug weiterhin bezahlt, sind diese Beiträge anzurechnen.

BEMESSUNG DER BEITRÄGE

Bemessungsdauer

Art. 17

Ein Anspruch auf Förderbeiträge entsteht ab dem ersten Tag des auf den Ausbildungsbeginn folgenden Monats. Damit ist der erste Monat jeder Ausbildung nicht beitragsberechtigt. So sollen Rückzahlungsverfügungen verhindert werden aufgrund von gar nie angetretenen Ausbildungen oder während der Probezeit beendeten Ausbildungsverhältnissen. Ein Anspruch besteht nur für Ausbildungen, welche ab dem 1. Juli 2024 begonnen werden

Bei Gesuchen, die nach Beginn der Ausbildung eingereicht werden, entsteht der Anspruch ab dem ersten Tag des Folgemonats, nachdem das Gesuch eingereicht wurde. Damit können auch nach Ausbildungsbeginn noch Beiträge angefordert werden. Rückwirkend besteht jedoch kein Anspruch.

Bei Gesuchen, die nach Beginn der Ausbildung eingereicht werden, entsteht der Anspruch ab dem ersten Tag des Folgemonats, nachdem das Gesuch eingereicht wurde. Förderbeiträge werden jeweils für ein Ausbildungsjahr gewährt.

Die Auszahlung erfolgt monatlich.

Wohnsituation

Für die Berechnung der Höhe der Förderbeiträge wird als zu sichernde Lebenshaltungskosten je nach Ausbildung, Alter, Wohnsituation und allfällige Unterhaltspflicht eine entsprechende Pauschale als Individualbedarf eingesetzt.

Für die Festlegung des Individualbedarfs werden die Kinder unter 18 Jahren berücksichtigt (unabhängig vom Wohnort dieser Kinder), für deren Unterhalt die gesuchstellende Person aufkommen muss

Verheiratete und Personen mit eingetragener Partnerschaft werden nur berücksichtigt, sofern diese zusammenleben.

Ein Konkubinat liegt vor, wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird oder wenn aufgrund anderer Umstände eine enge, dauerhafte Beziehung anzunehmen ist, der in ihren Wirkungen eheähnlicher Charakter zukommt. Ein Beispiel dafür sind gemeinsame Kinder.

Anrechenbare Jahreseinnahmen der gesuchstellenden Person *Art. 19*

Für die Berechnung des Förderbeitrages wird der jährliche Netto-Ausbildungslohn der Auszubildenden inklusive eines allfälligen 13. Monatslohnes als anrechenbare Jahreseinnahmen berücksichtigt.

Sollte der effektive Netto-Ausbildungslohn tiefer als der festgelegte Mindestlohn gemäss der Förderverordnung Pflege liegen, wird die entsprechende Mindestlohn – Pauschale für die Berechnung verwendet.

Es wird nur der Ausbildungslohn angerechnet. Allfällige weitere Einkünfte der Person in Ausbildung werden nicht berücksichtigt.

Für Abzug relevante Einnahmen/Vermögen

Art. 21

Die Höhe des Förderbeitrags wird aufgrund der Höhe der folgenden Einnahmen/Vermögen von im gleichen Haushalt lebenden Personen prozentual gekürzt:

- a) Nettoeinkommen oder Versicherungsleistungen der Ehe-, Konkubinats- oder eingetragenen Partner abzüglich allfälliger Unterhaltszahlungen, welche diese Person zu leisten hat.
 - Es soll das im Haushalt der gesuchstellenden Person zur Verfügung stehende Einkommen sowie ein Anteil von 5 Prozent des steuerbaren Vermögens erfasst und berücksichtigt werden. Die Nettoeinkommen und Versicherungsleistungen bei Verheirateten und in eingetragener Partnerschaft Lebenden werden auch hier nur berücksichtigt, sofern ein gemeinsamer Haushalt geführt wird.
 - Da die Kinder- und Ausbildungszulagen nicht bereits bei den anrechenbaren Einnahmen der gesuchstellenden Person berücksichtigt werden, sind diese hier im Rahmen des Haushaltseinkommens zu berücksichtigen;
- b) Unterhaltszahlungen zugunsten der gesuchstellenden Person, eigener Kinder, Ehe-, Konkubinats- und eingetragenen Partner;
- c) gesetzliche oder vertragliche Kinder- und Ausbildungszulagen eigener Kinder im Haushalt; sowie
- d) Steuerbares Vermögen der gesuchstellenden Person, Ehe-, Konkubinats- und eingetragenen Partner (Ziffer 480 der Steuererklärung des Kantons Glarus).

Es wird auf die Daten des Vorjahres der Beitragsperiode abgestellt. Bei wesentlicher Veränderung kann unter Nachweis der hierfür benötigten Unterlagen auf die aktuellen Daten abgestellt werden.

Rückerstattung

Art. 28

Unrechtmässig bezogene oder zweckwidrig verwendete Förderbeiträge sind zurückzuerstatten.

Bei einem Abbruch der Ausbildung, bei einem Wegzug aus dem Kanton oder dem Verlust der Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Grenzgängerin oder als Grenzgänger im Kanton Glarus sind die für den nicht absolvierten bzw. nicht beitragsberechtigten Ausbildungsabschnitt allenfalls bereits ausbezahlten Beiträge zurückzuerstatten.